

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### Einführung

Nachfolgende Antworten auf Fragen unserer Mitglieder gründen sich auf die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO) in ihrer neuesten Fassung. Diese ist erlassen durch das nds. Gesundheitsministerium und wirkt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese haben nach § 11 VO das Recht, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der VO nicht widersprechen.

Es sind also das Gesundheitsministerium und die Landkreise/kreisfreien Städte, die die VO in Zweifelsfragen rechtsverbindlich auslegen, soweit ein Auslegungsspielraum besteht. Da, wo die VO wortwörtlich umgesetzt wird, besteht kein Auslegungsspielraum.

Wir haben mit unseren Antworten weitestgehend den Wortlaut der VO zugrunde gelegt.

Rechtssicherheit ist damit aber nicht in allen Fällen herstellbar gewesen. D.h., dass sie für die Herstellung absoluter Rechtssicherheit die Auslegung Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt erfragen müssen. Drängen Sie auf eine schriftliche Bestätigung Ihrer Frage, zumindest notieren Sie sich, mit wem Sie wann über welche Frage gesprochen haben.

Ihr DEHOGA Niedersachsen

### Herausgeber:

DEHOGA Niedersachsen e.V.  
(Deutscher Hotel- und Gaststättenverband)  
Yorckstraße 3  
30161 Hannover  
Tel. 0511 33706-0  
Fax 0511 33706-29  
info@dehoga-niedersachsen.de  
[www.dehoga-niedersachsen.de](http://www.dehoga-niedersachsen.de)

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.

Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

Stand: 23. Juni 2020

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 1. Gibt es in der VO eine Begrenzung von Öffnungszeiten?

Nein, seine Öffnungszeiten darf der Gastronom selbst festlegen.

### 2. Wie verhält es sich mit Feiern in der Gastronomie (Geburtsfeiern, Hochzeiten, Beerdigungen o.ä.)?

Feiern und Veranstaltungen werden von der VO in der Gastronomie nicht thematisiert.

Die VO möchte nach § 1 physische Kontakte zwischen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren. Das Zusammentreffen von Menschen in Restaurants ist unter den Beschränkungen eines Restaurationsbetriebes nach § 6 VO erlaubt.

In § 5 der VO vom 5.6.2020 werden unter Nr. 11 Hochzeitsfeiern thematisiert. Diese sind bis 50 Personen möglich. In Nr. 12 werden Taufen, Kommunion usw. thematisiert.

Die Landesregierung hat die Vorfälle in Leer und Göttingen zum Anlass genommen, noch einmal auf die Infektionsgefahr anlässlich solcher Veranstaltungen hinzuweisen. Ab sofort sind diese Veranstaltungen, aber auch Trauerfeiern wieder in der Gastronomie möglich. Soweit nicht Personen aus maximal 2 Hausständen zusammensitzen, dürfen die Tische für Gruppen von maximal 10 Personen eingerichtet werden. Zwischen den Tischen ist der Personenabstand von 1,5 m einzuhalten.

Die sonstigen Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden.

Dies gilt auch für die Registrierungspflicht. Für einen Hausstand kann jeweils eine Person registriert werden.

### 3. Wie viele Personen darf ich im Restaurant bewirten?

Die Anzahl der Personen hängt ab von der Sitzplatzkapazität. Es sind dabei die Abstandsregeln nach § 6 VO einzuhalten:

- Tische mit Gruppen von max. 10 Personen auch aus unterschiedlichen Hausständen ohne Abstandsvorgabe
- Personen aus 2 Hausständen ohne zahlenmäßige Einschränkung und Abstandsvorgabe
- Für die Abstände der Tische gelten die 1,5 m Personenabstand

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 4. Was ist unter Personen eines und eines weiteren Hausstandes zu verstehen?

§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie legt fest, dass nur Personen, die einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder die zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehören, nicht den sonst geltenden Mindestabstand von 1,5 m einhalten müssen.

Ein Hausstand sind diejenigen Personen, die sich eine Wohnung teilen.

Bsp.: (Ehe)Paare, Eltern und Kinder, Wohngemeinschaften, generationenübergreifendes Wohnen  
Entscheidend ist nicht das verwandtschaftliche Verhältnis, sondern das Zusammenleben in einer Wohnung.

So kann ein Hausstand aus einer Person oder auch aus vielen (z.B. Wohngemeinschaft, größere Familie) bestehen.

Es gibt daher keine generelle Regel, wie viele Personen an einem Tisch sitzen dürfen.

Regel: 1- 2 Wohnungen = 1 Tisch  
Mehr als 2 Wohnungen = max. 10 Personen an 1 Tisch, sonst mehrere Tische

#### Beispiele:

- a. Ich habe eine Anfrage für 4 Personen, 2 Pärchen. Dürfen die zusammensitzen?  
Soweit beide Paare jeweils zusammenwohnen, dürfen diese ohne Abstand zusammensitzen.
- b. Hier kommen zwei größere Familien an? Gibt es eine Maximalbelegung?  
Nein, eine Maximalbelegung gibt es nicht. Einziges Kriterium ist der gemeinsame Hausstand.  
Ein Hausstand kann ja aus mehr als 2 Personen bestehen.
- c. Wie ist das mit 3 Freundinnen?  
Hier liegen wohl mehr als 2 Hausstände vor. Es sind jetzt jedoch auch Tischgrößen für Gruppen bis 10 Personen möglich, ohne Einhaltung der 2 Hausstände-Regelung
- d. Ein kleiner Stammtisch möchte bei mir reservieren?  
Es gilt die 10 Personen-Tischregelung

### 5. Wie verhält es sich, wenn bei einem Gast, der bei mir Essen war, festgestellt wird, dass dieser Corona hat. Muss ich dann mein Restaurant komplett schließen, was passiert dann?

Das zuständige Gesundheitsamt, das die Meldung entgegengenommen hat, wird eine Entscheidung treffen.

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 6. Wie verhält es sich mit Selbstbedienungsangeboten?

Nach der VO darf ein Selbstbedienbuffet nicht angeboten werden; lediglich die Ausgabe von Tellern oder das Vorlegen auf Teller durch den Service an einem Ausgabepunkt bzw. am Buffet ist erlaubt.

### 7. Sind geschäftliche Tagungen erlaubt?

Beruflich bedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind zulässig nach § 10 I VO. Es gilt das normale Abstandsgebot von 1,5 m.

Das Angebot von Speisen und Getränken für die Tagungsgäste steht unter der Einschränkung eines Restaurationsbetrieb nach § 6 VO.

### 8. Wer trägt die Kosten bei Absage von Feierlichkeiten?

Dies richtet sich nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt: Wer sagt ab? Gibt es einen Grund für Absage? Wer ist für den Grund verantwortlich, Gast oder Gastwirt?

### 9. Muss mein betriebliches Hygienekonzept öffentlich ausgehängt werden?

Die VO setzt keine Pflicht zum Aushang im Betrieb. Allerdings muss ein betriebliches Hygienekonzept vorliegen. Sinnvoll ist die Erstellung in Schriftform. Anhand des erstellten HACCP-Konzepts die Kontrollpunkte für eine Infektionsgefahr des Gastes und der Mitarbeiter mit dem Corona-Virus durchgehen und Maßnahmen darstellen (Abstand, Desinfektion, Gästeleitung o.ä.), die die Infektionsgefahr vermindern. Siehe dazu auch die Vorbereitungsschritte und –empfehlungen aus den Handlungsempfehlungen Gastronomie und Hotellerie (<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>)

### 10. Wer haftet falls ein Gast die Infektion mit ins Gasthaus bringt? Gast oder Wirt?

Wenn der Gast weiß, dass er Corona-positiv ist, haftet der Gast. Wenn auch der Gastwirt um die Corona-Infektion des Gastes weiß, haftet auch der Gastwirt. Wenn keinem die Infektion bekannt ist, haftet keiner.

### 11. Genügt für den Besuch der Hotelgäste im Restaurant der Meldeschein als Formular zur Gästeregistrierung?

Es geht um Gästeregistrierung zum Zwecke der Rückverfolgung von Infektionsketten. Wer hat mit wem, wann Kontakt gehabt. D.h. neben Gästedaten sind auch der Tag und die Uhrzeit der Anwesenheit im Restaurant abzubilden, um mögliche Kontakte nachvollziehen zu können.

Eine Vorlage für die Gästeregistrierung finden Sie unter

<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>

Herausgeber: DEHOGA Niedersachsen, Stand: 23.06.2020, Seite 4

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 12. Wie ist die Rechtslage bei Stornierungen von Hochzeitsfeiern?

Wie üblich. Ist ein Stornorecht vereinbart worden? Konnte der Gastwirt die abgesprochenen Leistungen für die Feier nach den Vorgaben der VO überhaupt leisten. Wenn nicht keine Schadensersatzpflicht.

### 13. Darf ich Hotelgäste bewirten? Frühstück/Abendessen?

Ja, unter den Bedingungen des Restaurationsbetriebes § 6 VO

### 14. Gibt es dabei eine Beschränkung der Personenzahl?

Nein. Es gelten die Bedingungen des Restaurationsbetriebes § 6 VO

### 15. Darf im Tagungsraum bewirtet werden?

Nur unter den Voraussetzungen des § 6 VO. Ist der Tagungsraum vor dem Corona Shut Down auch Restaurantraum gewesen?

### 16. Wie zählt mein Saal bei der Berechnung der Kapazitäten mit?

Der Saal kann zu 100 % eingesetzt werden.

### 17. Wie viele Gäste dürfen max. an einem Tisch sitzen?

Richtet sich nach § 6 VO, siehe auch Nr. 4

### 18. Dürfen statt Zeitungen Tablets an die Gäste ausgegeben werden zum Online-Lesen, wenn die Geräte nach jedem Gebrauch desinfiziert werden?

Kein Gast soll mit nicht desinfizierten Gegenständen, die ein anderer Gast angefasst hat, in Berührung kommen. Nach Desinfektion also möglich.

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 19. Darf ich die Kegelbahn wieder an meine Gäste vermieten? Wenn ja, unter welchen Auflagen?

Kegeln und Bowlen ist Sport nach Auffassung der Landesregierung. Sport darf betrieben werden, wenn er kontaktlos erfolgt.

Vereine dürfen also den Sport betreiben. Auch auf privaten Sportanlagen (so auch Kegelbahnen) darf wieder Sport betrieben werden, wenn kontaktlos, Mindestabstand 2 m, Desinfektion und Hygiene gewährleistet ist.

### 20. Darf ich ein Brotkörbchen auf den Tisch stellen?

Kein Gast soll mit nicht desinfizierten Gegenständen, die anderer Gast angefasst hat, in Berührung kommen; nicht, wenn weitere Gäste am Tisch das Körbchen auch anfassen können.

### 21. Dürfen Menagen benutzt werden?

siehe 20.

### 22. Dürfen Speisekarten ausgegeben werden?

siehe 20.

### 23. Muss ich die Gäste schriftlich darauf hinweisen, dass sie das Restaurant nicht betreten dürfen, wenn sie Krankheitssymptome haben?

Nein

### 24. Können Tresen als Gästetische genutzt werden?

Es sollte deshalb an einem Tresen, so er zur Gästebewirtung eingesetzt wird, ein Personenabstand von 1,5 m eingehalten werden, es sei denn Personen aus max. 2 Hausständen bzw. max. 10 Personen sitzen zusammen.

### 25. Sind Zeitungen für Gäste überhaupt erlaubt?

Kein Gast soll mit nicht desinfizierten Gegenständen, die anderer Gast angefasst hat, in Berührung kommen.

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 26. Tischregelung : Wie viele Personen dürfen an einen Tisch, wenn sie in einem Hausstand leben?

ohne Beschränkung. siehe Nr 4 (Allerdings ist Skepsis angebracht, auf die Adressmeldung achten)

### 27. Wie viele Personen dürfen an einen Tisch, die nicht in einem Hausstand leben?

10 Personen

### 28. Was ist mit Mitarbeitern, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mundschutz tragen können Bsp. Asthma?

Diese sind nach den Vorgaben des Arbeitsrechtes arbeitsunfähig; sinnvoll erscheint die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes durch den Arzt.

### 29. Umkleidesituation für Mitarbeiter: nur versetzt möglich?

Es gilt der Arbeitsschutz. D.h. ein 1,5 m Abstand ist einzuhalten. Siehe Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung der BGN (<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>)

### 30. Kontaktdatenangabe auch bei Außer Haus Verkauf?

Nein

### 31. Besteht noch Reservierungspflicht?

Nein. Sie kann aber dann als Maßnahme des Betriebes sinnvoll sein, um den ungeplanten Zutritt von Gästen steuern zu helfen.

### 32. Gibt es Verhaltensregeln für Gäste zum Aushang in der Gaststätte?

Handhygiene, Abstandshaltung usw.

Vorlagen, die der DEHOGA entwickelt hat, finden Sie auf der Website:

<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 33. Muss das Kontaktdatenformular von jedem einzelnen Gast unterschrieben werden, oder reicht es, wenn nur der unterschreibt, der den Tisch bestellt hat?

Keine Unterschrift nötig, ein Gast kann für alle die personenspezifischen Adressdaten eintragen, die Datenerhebung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorgabe nach der VO.  
Sitzen zwei Hausstände zusammen, reicht es aus, wenn jeweils eine Person pro Hausstand ihre Adressdaten hinterlässt.

### 34. Verzehrabstand zum Betrieb bei Take-Away?

Die 50 m Abstands-Regelung ist aufgehoben

### 35. Muss ich ein Besucher-Schlängenmanagement einrichten?

Nach der VO ist der Gastwirt dafür verantwortlich, mögliche Besucherschlangen vor seinem Objekt zu managen. Sinnvoll kann es sein, eine Person vor der Tür zu postieren, wenn sich eine Schlange gebildet hat. Prüfung, ob eine Reservierungspflicht für die Gäste der bessere Weg ist.

### 36. Muss ich ein betriebliches Hygienemanagement vorweisen?

Die betrieblichen Arbeitsschutzmaßstäbe und das schon bestehende HACCP-System für Lebensmittelhygiene auf die möglichen Gäste- und Mitarbeiterkontakte und die daraus entstehende Corona-Infektionsgefahr übertragen.

### 37. Welche Kontaktdaten muss ich abfragen?

Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer plus Anwesenheitstag und -zeit

### 38. Muss ich von Tagungsgästen auch alle Kontaktdaten aufnehmen oder reicht es, wenn mir der Veranstalter eine solche Liste übermittelt?

Eine Unterschrift ist nicht zu leisten, eine Liste reicht aus, in der die Kontaktdaten mit Tag und Uhrzeiten der Anwesenheit erhoben werden.

### 39. Sind eigentlich Visiere aus Plexiglas anstatt einer Alltagsmaske zulässig?

Ja, diese sind zulässig. Das Visier muss Mund und Nase abdecken. Nach dem Robert-Koch-Institut sind sie aber zur Zeit keine gleichwertige Alternative zum Mund-Nasen-Schutz in textiler Form.

# WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

## Fragen und Antworten für Niedersachsen

### 40. Gibt es für unsere Hochzeitsplanung irgendwelche Hinweise – was genau ist denn jetzt erlaubt?

Das Virus ist weiterhin da und wird uns noch über einen längeren Zeitraum einen bewussten und achtsamen Umgang mit dem Infektionsschutz abfordern, d.h. Sie sollten sich und Ihre Freunde und Verwandten auch bei einer Hochzeit schützen!

Die neue Regelung mit der Zulässigkeit von maximal 50 Personen bei Hochzeiten besagt leider nicht, dass eine solche Feier mit dieser Höchstzahl an Personen frei von jedem Risiko ist.

Insofern halten Sie bitte unbedingt zu jedem Moment auf einer Hochzeitsfeier und auch auf allen anderen Feierlichkeiten (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion etc.) die 1,5 m Personenmindestabstand ein. Dies gilt insbesondere bei einem etwaigen Besuch einer Gaststätte. Für die Tischordnung gilt Gruppen von maximal 10 Personen und die zwei-Hausständeregelung sind erlaubt.

### 41. Was ist mit Geburtstagsfeiern in einem Restaurant?

Gaststättenbesuche sind natürlich auch anlässlich eines Geburtstages zulässig.

Zu beachten ist aber, dass in der Gastronomie nur Gruppen bis maximal 10 Personen bzw. zwei Haushalte gemeinsam an einem Tisch sitzen dürfen. Eine noch größere Festtafel ist also noch nicht möglich. Der Personenmindestabstand zwischen den Tischen ist zu beachten.

### 42. Was ist mit Tanzen anlässlich von Hochzeiten?

Die wenigsten Tänze bei Feierlichkeiten sind kontaktarm, insofern sollte genau überlegt werden, ob dies ermöglicht wird. Es ist weniger eine Frage der Rechtsverordnung, sondern vielmehr die Frage an Brautpaar und Gastwirt, wie die Balance zwischen Hochzeitsfeier und dem Schutz vor einer möglichen Infektion herzustellen ist.

Wenn viel Platz ist, die Tanzpaare sich tatsächlich auf einen bzw. nur auf einen weiteren Hausstand oder eine feste 10er-Gruppe beschränkt und dazu auch noch ein hinreichend großer Abstand zu den anderen Paaren gehalten werden kann, dann ist das zwar theoretisch möglich, aber ob dabei Tanzvergnügen aufkommt, darf bezweifelt werden.

### 43. Gilt die 50-Personen-Hochzeitsregel auch für die Silberhochzeit oder Goldene Hochzeit?

Je mehr Feierlichkeiten in größerem Rahmen als zulässig erklärt werden, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Feier der Ausgangspunkt für einen größeren Infektionsausbruch wird. Daher konzentrieren sich die ersten Schritte zu einem Alltag mit dem Virus zunächst auf die erst- und einmaligen Feierlichkeiten, wie die Eheschließung bzw. Trauung, Taufe, Konfirmation, Kommunion etc. sowie auf Beerdigungen.

Unstrittig ist eine Goldene Hochzeit sehr bedeutsam, doch sollte gerade mit Blick auf die Covid-19 Risikogruppen dieser Anlass mit besonderer Achtsamkeit begangen werden. Sich dabei im kleineren Familienkreis in einem Restaurant unter Beachtung der gastronomischen Abstandsregelungen zu treffen, ist die bessere Option, um den Aspekten „besonderer Anlass“ und Schutz vor einer möglichen Infektion dennoch Rechnung tragen zu können.